



## Förderaufruf

für eine Förderung aus dem Programm des Landes  
Hessen für den Europäischen Fonds für regionale  
Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

## A. Förderaufruf

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) und die Hessische Staatskanzlei - Ministerin für digitale Strategie und Entwicklung rufen dazu auf, Anträge für eine Förderung aus Mitteln des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Programm) bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen.

Gefördert werden Vorhaben, die zum Erreichen der folgenden politischen und spezifischen Ziele beitragen:

- ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität durch:
  - Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien;
  - Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen;
- ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität durch:
  - Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen;
  - Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft.

Anträge für eine Förderung aus Mitteln des EFRE-Programms können **ab dem 5. Dezember 2022** für die folgenden drei Förderprogramme gestellt werden:

- **Förderung von Wissens- und Technologietransfer**
- **Förderung von Forschungsinfrastruktur und Forschungsgroßgeräten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Förderung von Forschungsinfrastruktur)**
- **Förderung von Investitionen und technologischer Modernisierung in KMU (Investitionen und technologische Modernisierung in KMU)**

Die Einreichung der Förderanträge begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Mitteln des EFRE-Programms.

Der Förderaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) in Kraft tritt und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## B. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Förderung sind in der jeweils geltenden Fassung:

- **Programm des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung** (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027, genehmigt von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 1. Juni 2022 (CCI 2021DE16RFPR006),
- **Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021** mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- **Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
- **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** in der geltenden Fassung,
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (**EFRE-Förderrichtlinie 21+**) – aktuell weder in Kraft noch in Abstimmung mit dem HMdF
- Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (**Projektauswahlkriterien**)
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- **Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO**

## C. Beginn der Vorhaben

Für die Bewilligung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung bedarf es abweichend von VV Nr. 3.1 zu § 44 LHO eines elektronischen Antrags, der über das Kundenportal der WIBank als Bewilligungsbehörde eingereicht wird.

Abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO können nicht rückzahlbare Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids begonnen wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Vorhabenbeginn ein elektronischer Antrag auf Förderung bei der WIBank vorliegt. Datum der Vorlage ist das Datum des Eingangs des elektronischen Antrags. Ausgaben und Kosten für das Vorhaben können ab dem Tag des Vorhabenbeginns förderfähig sein.

## D. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen, weitergehende Hinweise, Erläuterungen zum Förderverfahren, Merkblätter sowie Ansprechpartner können den Informationsseiten der WIBank entnommen werden. Das Kundenportal der WIBank, für das eine Registrierung erforderlich ist, hält die Antragsunterlagen samt Hinweisen für die Einreichung der Unterlagen sowie die Förderung bereit. Das Kundenportal ist unter folgendem Link erreichbar: <https://foerderportal.wibank.de/>.

Hinweise stehen zudem auch auf der Webseite des EFRE Hessen zum Download zur Verfügung: <https://wirtschaft.hessen.de/Wirtschaft/EFRE-Europaeischer-Strukturfonds/Foerderung-2021-2027>

## **I. Förderung von Wissens- und Technologietransfer**

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, auch Verbundvorhaben, des Wissens- und Technologietransfers in Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im ausschließlich nicht wirtschaftlichen Bereich.

„Wissenstransfer“ bezeichnet dabei jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschenden und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Begünstigte, und damit auch Verbundpartner, können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) und Finanzierung mit Sitz oder Niederlassung in Hessen sein. Als solche Einrichtungen gelten z. B. Hochschulen, Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Förderfähige Kosten sind Personal- und Sachkosten sowie Gemeinkosten. Die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (Abschreibung) ist als Sachkosten förderfähig. Bei Hochbaumaßnahmen stellen die Kostengruppen der DIN 276:2018-12 die Bemessungsgrundlage der förderfähigen Sachkosten dar.

Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Erstattung tatsächlich entstandener Kosten. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Standardeinheitskosten. Die Abrechnung der Gemeinkosten erfolgt gemäß Art. 54 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels einer Pauschale von 15 Prozent der Personalkosten.

Sachleistungen in Form einer Bereitstellung von Waren, Grundstücken und Immobilien sind nach den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung förderfähig; Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen und Dienstleistungen nach Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung nicht.

Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Der Förderanteil aus Mitteln des EFRE beträgt in der Regel 40 Prozent der

förderfähigen Kosten und Ausgaben. Höhere Förderquoten sind entsprechend der Verfügbarkeit von ergänzenden Landesmitteln vorgesehen.

## **II. Förderung von Forschungsinfrastruktur und Forschungsgrößgeräten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Förderung von Forschungsinfrastruktur)**

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zum Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastruktur sowie die anteilige Finanzierung von Forschungsgrößgeräten im Verfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gemäß Art. 91b des Grundgesetzes (GG) im ausschließlich nicht wirtschaftlichen Bereich.

Begünstigte können Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mit Sitz in Hessen sein.

### **1. Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastruktur**

Förderfähig sind Ausgaben für die Anschaffung, Erweiterung und Modernisierung von Forschungsinfrastruktur sowie deren Aufbau und Installation. Ausgaben für die Fachplanung, für Gutachten, die für den gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung zu erbringenden Nachweis erforderlich sind sowie Rechtsberatung im Hinblick auf die mögliche Durchführung von Vergabeverfahren im Rahmen des Vorhabens sind ebenfalls förderfähig.

Sachleistungen in Form einer Bereitstellung von Waren sind nach den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung förderfähig; Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen und Dienstleistungen sowie die Bereitstellung von Grundstücken und Immobilien nach Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung nicht.

Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Erstattung tatsächlich entstandener Kosten. Die Abrechnung der Gemeinkosten erfolgt gemäß Art. 54 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels einer Pauschale von 7 Prozent der Sachkosten.

Nicht förderfähig sind Kosten für Personal, Bauleistungen, Instandhaltung und Wartung sowie den laufenden Betrieb von Forschungsinfrastruktur und Forschungsgrößgeräten.

Die Zuwendung aus Mitteln des EFRE beträgt in der Regel bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten und Ausgaben. Höhere Förderquoten sind bei Verfügbarkeit von ergänzenden Landesmitteln und bei Vorliegen eines besonderen Landesinteresses möglich.

### **2. Finanzierung von Forschungsgrößgeräten im Verfahren der DFG**

Förderfähig sind investive Ausgaben zur Beschaffung von Forschungsgrößgeräten.

Die Zuwendung beträgt bis zu 25 Prozent der förderfähigen investiven Ausgaben zur Beschaffung von Forschungsgrößgeräten.

## **III. Förderung von Investitionen und technologischer Modernisierung in KMU (Investitionen und technologische Modernisierung in KMU)**

Gegenstand der Förderung sind im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung Investitionsvorhaben von Unternehmen, mit denen Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden,

- a. zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen),

- b. zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte (Erweiterungsinvestitionen),
- c. zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
- d. zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte,
- e. zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition.

Begünstigte können KMU der gewerblichen Wirtschaft, die ihren Betriebssitz oder ihre Betriebsstätte in einem strukturschwachen Gebiet in Hessen haben, sein.

Die Förderung erfolgt analog der für die Förderung von KMU in GRW-D-Fördergebieten geltenden Bestimmungen des jeweils geltenden Teil II A. des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur gewerblichen Wirtschaft (GRW-Koordinierungsrahmen).

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die zur technologischen Modernisierung beitragen, indem neue Gebäude, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände, digital gesteuerte Maschinen oder immaterielle Wirtschaftsgüter in den betrieblichen Produktionsprozess eingeführt werden.

Förderfähig sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Die in Art. 17 Ziff. 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und in den Bestimmungen zu den förderfähigen Kosten des GRW-Koordinierungsrahmens in den jeweils geltenden Fassungen genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Erstattung tatsächlich entstandener Kosten.

Kleine Unternehmen können im Regelfall eine Zuwendung von bis zu 20 Prozent und mittlere Unternehmen eine Zuwendung von bis zu 10 Prozent der förderfähigen Investitionen erhalten. Davon unbenommen können die Erhöhungsmöglichkeiten nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

## **E. Verfahren**

Die elektronischen Anträge werden nach Eingang im Kundenportal der WIBank im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Auswahlkriterien hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bewertet. Auf Grundlage der Bewertung, an der weitere Fachgutachter beteiligt werden können, wird eine Zuwendung bewilligt. Dies ist bis zur Höhe der insgesamt für diesen Förderaufruf vorgesehenen Fördermittel möglich.

Unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung. Die WIBank kann nach eigenem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise anfordern. Werden diese in der von der WIBank eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

## **F. Ansprechpartner/in...**

### **I.**

... für die Förderung von Wissens- und Technologietransfer:

#### **Jan Oliver Schmitt**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2264

E-Mail: [janoliver.schmitt@wirtschaft.hessen.de](mailto:janoliver.schmitt@wirtschaft.hessen.de)

#### **Terry Blake**

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Rheinstraße 23-25  
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 32 163301

E-Mail: [Terry.Blake@HMWK.Hessen.de](mailto:Terry.Blake@HMWK.Hessen.de)

#### **Nicolas Bonges**

Hessische Staatskanzlei - Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung  
Georg-August-Zinn-Str. 1  
65183 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 32 114244

E-Mail: [nicolas.bonges@digitales.hessen.de](mailto:nicolas.bonges@digitales.hessen.de)

#### **Birgitt Schönfeld**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
Standort:  
Gustav-Stresemann-Ring 9  
65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 774 7318

E-Mail: [birgitt.schoenfeld@wibank.de](mailto:birgitt.schoenfeld@wibank.de)

### **II.**

...für die Förderung von Forschungsinfrastruktur und Forschungsgroßgeräten an  
Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen:

#### **Terry Blake**

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Rheinstraße 23-25  
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 32 163301

E-Mail: [Terry.Blake@HMWK.Hessen.de](mailto:Terry.Blake@HMWK.Hessen.de)

### **Birgitt Schönfeld**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
Standort:  
Gustav-Stresemann-Ring 9  
65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 774 7318  
E-Mail: [birgitt.schoenfeld@wibank.de](mailto:birgitt.schoenfeld@wibank.de)

### **III.**

... für die Förderung von Investitionen und technologischer Modernisierung in KMU:

### **Dieter Billing**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
Standort:  
Ständeplatz 17  
34117 Kassel

Tel. +49 (561) 706 7731  
E-Mail: [Dieter.Billing@wibank.de](mailto:Dieter.Billing@wibank.de)

Wiesbaden, den 7. Oktober 2022

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**

II6-069-c-34-55-10#001